

BVGer E-4634/2024 vom 18. Juli 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4634_2024_d20240718

FR: TAF E-4634/2024 du 18 juillet 2024

IT: TAF E-4634/2024 del 18 luglio 2024

Regeste

Flughafenverfahren (Asyl und Wegweisung) | Flughafenverfahren (Asyl und Wegweisung); Verfügung des SEM vom 18. Juli 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mit einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E-4634/2024 Seite 5

E. 3

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4.1

Das SEM führte zur Begründung seines Asylentscheids im Wesentlichen aus, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung liege nicht vor, wenn staatliche Massnahmen der Durchsetzung staatsbürgerlicher Pflichten, wie vorliegend der allgemeinen Wehrpflicht in

Russland, dienen würden. Der Beschwerdeführer habe bislang noch keine militärische Vorladung erhalten; ausserdem bestehe die Möglichkeit, den Wehrdienst aufzuschieben, wobei dieser Aufschub in der Praxis oftmals zur Annullierung der Wehrpflicht führe. Des Weiteren sei in Bezug auf die vorgebrachte Bedrohung durch seinen japanischen Stiefvater festzuhalten, dass der Beschwerdeführer es bisher unterlassen habe, den Schutz durch seinen Heimatstaat Japan genügend einzufordern. Auch hinsichtlich der geltend gemachten möglichen Verfolgung in Russland aufgrund seiner politischen Ansichten und in Japan aufgrund seines äusseren Erscheinungsbildes gehe aus den Akten nicht hervor, dass er sich diesen Nachteilen nur durch eine Flucht in die Schweiz hätte entziehen können. Den Ausführungen in der Stellungnahme zum Entscheidentwurf, wonach der Beschwerdeführer in Japan keinen Beruf erlernt habe, die japanische Sprache nicht spreche, dort stark unterdrückt, diskriminiert und ausgegrenzt worden sei und deswegen einen Suizidversuch unternommen habe, sei schliesslich entgegen, dass der Beschwerdeführer diesbezüglich weder professionelle medizinische (psychologische) noch juristische Hilfe eingefordert habe. Als japanischer Staatsangehöriger sei er in dieser Hinsicht gänzlich auf das japanische Sozialsystem zu verweisen. Es sei ihm ebenso zuzumuten, eine niedrigqualifizierte berufliche Tätigkeit auszuüben, mittels einer der zahlreichen staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen Unterstützung einzufordern und sich in den japanischen Arbeitsmarkt zu integrieren.

E. 4.2

In der Beschwerde wird dem entgegnet, der Beschwerdeführer fürchte sich davor, in der russischen Armee Folterungen ausgesetzt zu sein und unter Zwang in den Krieg gegen die Ukraine ziehen zu müssen. Dieser Krieg stelle ein Verbrechen dar und er befürchte nicht nur, verletzt oder getötet zu werden, sondern auch als Kriegsverbrecher zu gelten. Nachdem die internationale Gemeinschaft Russland als Terrorstaat erklärt habe,

E-4634/2024 Seite 6 könne er keinen Schutz durch die dortigen Behörden erwarten. Ebenso wenig käme ein Aufschub der Militärdienstpflicht für ihn in Frage. Er habe im Übrigen lediglich noch keine Vorladung erhalten, weil er Russland vor seinem 18. Geburtstag verlassen habe. Hinsichtlich der Drohungen durch seinen japanischen Stiefvater habe seine Mutter in Japan sowohl die Polizei als auch einen Anwalt konsultiert; die Polizei habe aber nichts unternommen, selbst als seine Mutter während der Ehe mit seinem Stiefvater um Schutz vor häuslicher Gewalt ersucht und vor Gericht gar ausgesagt habe, sie werde von ihm mit Medikamenten vergiftet. Trotz Geständnisses des Stiefvaters habe der Richter die Vorwürfe der Mutter ignoriert. Die japanischen Behörden würden lediglich japanische Bürger, die ethnische Japaner oder deren Eltern zumindest Japaner seien, schützen. In Bezug auf seinen psychischen Gesundheitszustand sei festzuhalten, dass er durchaus versucht habe, in Japan psychologische Hilfe in Anspruch zu nehmen, was sich aufgrund der sprachlichen Barriere aber als schwierig herausgestellt habe. Bei einer Rückkehr nach Russland fürchte er sich vor Repressalien durch die russischen Behörden aufgrund seiner politischen Ansichten im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg. In Japan hingegen hätten er und seine Mutter aufgrund der vorherrschenden Russophobie keine Möglichkeit, eine Unterkunft zu erhalten oder den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten. Seine Mutter habe in Bezug auf die erlittene Diskriminierung mehrfach juristische Unterstützung gesucht; es gebe in Japan aber kein Gesetz gegen Diskriminierung, kein Menschenrechtsinstitut und die Wahrscheinlichkeit, dass ihm Asyl gewährt würde, sei sehr gering. Schliesslich könne seine Mutter aufgrund gesperrter russischer Bankkonten ihrer bisherigen Heimarbeit für

russische Kunden nicht mehr nachgehen und es bestehe das Risiko, dass sie bei einer Rückkehr nach Japan zurück nach Russland deportiert würden, zumal seine Mutter lediglich im Besitz einer japanischen Aufenthaltserlaubnis sei.

E. 4.3

In der Vernehmlassung führte das SEM aus, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen jungen, gesunden Mann mit russischer und japanischer Staatsangehörigkeit handle und das Verfahren mit demjenigen seiner Mutter koordiniert behandelt werde.

E. 5.1

Nach Durchsicht der Akten ist zur subeventualiter beantragten Rückweisung der Sache an die Vorinstanz Folgendes festzuhalten: Eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz scheint bereits aufgrund der Art des Verfahrens (vormals Flughafenverfahren mit

E-4634/2024 Seite 7 kurzen Behandlungsfristen) angezeigt. Das SEM bringt im Rahmen seiner Vernehmlassung zudem selber an, dass das vorliegende Verfahren mit demjenigen der Mutter des Beschwerdeführers zu koordinieren sei. Nachdem im Verfahren der Mutter des Beschwerdeführers mit Entscheid E-4641/2024 vom 28. August 2024 ein Urteil ergangen ist und das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde insofern gutheiss, als es die Sache zur vollständigen Sachverhaltsermittlung und Neubeurteilung unter Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Vorinstanz zurückwies, ist diese Koordination auch durchaus angezeigt. Des Weiteren scheint die Vorinstanz hinsichtlich der Mutter des Beschwerdeführers davon auszugehen, dass eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung in ihrem Heimatstaat Russland besteht oder ihr zumindest eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung droht (vgl. Urteil des BVGer E-4641/2024 E. 6.1). Die Prüfung, ob glaubhafte Fluchtgründe in Bezug auf Russland vorliegen, wird Gegenstand des nach der Rückweisung wiederaufgenommenen erstinstanzlichen Asylverfahrens der Mutter des Beschwerdeführers bilden. In Bezug auf den Beschwerdeführer selbst wird sich dementsprechend auch die Frage einer allfälligen Reflexverfolgung stellen dürfen. Trotz entsprechenden Hinweises in der Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. August 2024 hat sich das SEM in seiner Vernehmlassung zur Problematik einer möglichen Reflexverfolgung nicht geäußert.

E. 5.2

Nach dem Gesagten steht fest, dass die Vorinstanz gesamthaft betrachtet den Sachverhalt unvollständig festgestellt und den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt hat. Eine Heilung derartiger Verfahrensmängel im Rahmen des Beschwerdeverfahrens steht nicht zur Debatte, da die rechtsgenügende Erstellung des Sachverhalts direkt mit dem noch bei der Vorinstanz hängigen Asylverfahren der Mutter des Beschwerdeführers zusammenhängt beziehungsweise von dessen Ausgang abhängig ist. Zudem kann und soll das Gericht die Grundlagen des erheblichen Sachverhalts nicht gleichsam an Stelle der verfügenden Verwaltungsbehörde erheben, andernfalls die betroffene Partei bei einem solchen Vergehen eine Instanz verlieren würde.

E. 6

Die Beschwerde ist entsprechend dem Subeventualantrag an die Vorinstanz gutzuheissen und die Sache ist in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 in fine VwVG zur vollständigen Sachverhaltsermittlung und Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen ans SEM

zurückzuweisen.

E-4634/2024 Seite 8

E. 7.1

Bei diesem Verfahrensausgang sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 7.2

Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann von der Beschwerdeinstanz von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Da der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren nicht vertreten war, ist nicht ersichtlich, welche unverhältnismässig hohen Kosten ihm entstanden sein könnten, weshalb ihm keine Entschädigung zuzusprechen ist.

(Dispositiv nächste Seite)

E-4634/2024 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.